



Landesbehindertenbeirat Brandenburg

 LBB Brandenburg · c/o DMSG Jägerstraße 18 · D-14467 Potsdam

Ministerium für Infrastruktur
und Landesplanung
Rf. 23 Wohnen, Städtebaurecht
RL Jörg Finkeldei
Henning-von-Tresckow Str. 2-8
14467 Potsdam

Potsdam, den 10.01.2022

Stellungnahme des Landesbehindertenbeirates zum Entwurf der „Richtlinie zur Förderung der behindertengerechten Anpassung durch Abbau von Barrieren bei vorhandenem Wohnraum (WohnraumanpassungsR)“

Sehr geehrter Herr Finkeldei,

der Landesbehindertenbeirat vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen und ist gemäß § 15 (4) Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz von der brandenburgischen Landesregierung vor dem Einbringen von Gesetzen anzuhören.

Daher begrüßen wir ausdrücklich die Möglichkeit zur Stellungnahme zum og. Richtlinienentwurf und sprechen uns insbesondere für die Öffnung des berechtigten Personenkreises unter 4.2 aus. Allerdings möchten wir auf einige Sachverhalte hinweisen, die dem Abbau von Barrieren im Wohnbereich wenig Hilfe leisten.

2.1 Gegenstand der Förderung

Die Zugrundelegung der Anforderungen für barrierefreien Wohnraum gemäß der DIN 18040-2 ist als Mindestanforderung zu unterstützen. Bei der Aufzählung beispielhafter Fördermaßnahmen möchten wir jedoch unbedingt auf die Beachtung der Barrierefreiheit für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen hinweisen. Folgende Maßnahmen sind unbedingt mit aufzunehmen:

- Farbliche Kontraste im Eingangs-, Treppen- und privaten Wohnbereich
- Barrierefreie Elektronikgeräte in der Küche. Insbesondere Induktionskochfelder sind für blinde Menschen und Menschen mit starken Sehbeeinträchtigungen nicht ohne Gefahr zu bedienen und müssen entweder ausgetauscht oder nachgerüstet werden.
- Leitsysteme im Treppenhaus und Brailleschrift in Aufzügen
- Barrierefreie Eingangsbereiche, Gegensprechanlage sowie Türsignal



Landesbehindertenbeirat Brandenburg

Marianne Seibert – Vorsitzende · c/o DMSG Landesverband Brandenburg e.V. · Jägerstraße 18 · D-14467 Potsdam
Telefon + 49(0)331-270 98 58 · Telefax + 49(0)331-280 01 46 · lbb@dmsg-brandenburg.de · www.lbb.brandenburg.de

- Barrierefreie Zuwegung vor der Haustür

4.2 Berechtigter Personenkreis

Geförderter Wohnraum sollte nicht erst ab einem Grad der Behinderung von 80 möglich sein, sondern ab einem Grad von 50. Die Umwelt einschließlich der Öffentlichkeit, dem Arbeitsmarkt, den Bildungseinrichtungen sowie dem Personennah- und Fernverkehr haben viele Barrieren. Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Barrierefreiheit auch in ihrer Umwelt – finden diese aber nur ungenügend vor. Gemäß Artikel 9 (1) a) der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Wohnraum zugänglich zu gestalten. Dies ist besonders wichtig, da dieser einen Rückzugsort darstellt und keine Barrieren bzw. Gefahren bergen sollte.

Die Gewährung von Einzelfällen mit einem Grad der Behinderung unter 80 ist ein erster und wichtiger Schritt in die richtige Richtung, sollte aber die Förderung für Menschen mit geringerem Grad der Behinderung als Regelfall betrachten. Viele Menschen sind auch ohne Schwerbehinderung stark in ihrer gleichberechtigten Teilhabe beeinträchtigt, dazu kommt, dass insbesondere viele ältere Menschen keinen Behinderungsgrad haben und dennoch auf Hilfsmittel in ihrer Umwelt angewiesen sind.

4.1/6 Eigenanteil und Ausschluss der Förderung

Die Förderung von barrierefreiem Wohnraum sollte auch im Zusammenhang mit Leistungen Dritter einsetzbar sein. Durch den Eigenanteil ist es nicht allen Menschen mit Bedarf an barrierefreiem Wohnraum möglich, diesen barrierefrei zu gestalten, beispielsweise, wenn der Haushalt Sozialleistungen bezieht. Ein Zuschuss von 10% (4.1. Eigenleistung) ist für viele Menschen nicht realisierbar. An dieser Stelle ist auf die Möglichkeit eines Zusammenwirkens von Dritten, wie beispielsweise der Pflegeversicherung, mit der Wohnraumanpassungsförderung hinzuweisen.

Schließlich muss barrierefreier Wohnraum ganzheitlich gedacht werden – vom Hauseingang über das Treppenhaus bis hin zum privaten Wohnbereich. Hinzu kommt die Kommunikation mit Vermieter*innen, die zuletzt auch aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes, in einem ungleichen Machtverhältnis steht. Vermieter*innen müssen verpflichtet werden, Wohnraumanpassungen zur Herstellung der Barrierefreiheit zuzustimmen.

Im Zuge dieser Stellungnahme unterstreichen wir die Notwendigkeit, neue Gesetze und Verordnungen des Landes Brandenburg durch Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention prüfen zu lassen und bedanken uns erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen und Ergänzungen im Entwurf der „Richtlinie zur Förderung der behindertengerechten Anpassung durch Abbau von Barrieren bei vorhandenem Wohnraum (WohnraumanpassungsR)“ aufgenommen werden.

In Erwartung einer Antwort stehen wir Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Vorsitzende